

Wichtige Hinweise für den Fall der Arbeitslosigkeit

Arbeitslosengeld II - Vermögensanrechnung mit Freibeträgen

Das am 1. Januar 2005 in Kraft getretene Vierte Gesetz für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt (Hartz-IV-Gesetz) regelt unter anderem die Berücksichtigung von Vermögen im Rahmen der Hilfe für Arbeitsuchende. Das ist auch für die Lebensversicherung und Rentenversicherung relevant. Bevor ein Arbeitsloser die Grundsicherung für Arbeitsuchende (Arbeitslosengeld II) bewilligt bekommt, muss er zunächst sein vorhandenes Vermögen aufbrauchen. Ausgenommen hiervon sind ein angemessener Hausrat, ein angemessenes Fahrzeug und das selbst genutzte Haus bzw. die Eigentumswohnung in angemessener Größe. Vermögen aus Basisrentenversicherungen sowie Vermögen aus Riester-Verträgen und Verträgen der betrieblichen Altersversorgung, sofern dies staatlich gefördert wurde bzw. nicht verwertbar ist, kommt ebenfalls nicht zur Anrechnung. Weiteres Vermögen, zum Beispiel auf Girokonten, Sparbüchern oder in Wertpapierdepots führt dazu, dass für einen von der Vermögenshöhe abhängigen Zeitraum Arbeitslosengeld II nicht gezahlt wird.

Allerdings wird ein bestimmter Teil des Vermögens verschont. Der Grundfreibetrag beträgt 150 Euro je vollendetem Lebensjahr für jede in der Bedarfsgemeinschaft lebende volljährige Person und deren Partnerin oder Partner, mindestens aber jeweils 3.100 Euro. Für vor dem 1. Januar 1958 Geborene beträgt er jeweils höchstens 9.750 Euro, für nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 1. Januar 1964 Geborene jeweils höchstens 9.900 Euro und für nach dem 31. Dezember 1963 Geborene jeweils höchstens 10.050 Euro. Ist zum Beispiel der Arbeitslose 40 Jahre alt ($40 \text{ Jahre} \times 150 \text{ Euro} = 6.000 \text{ Euro}$) und seine Lebenspartnerin 35 Jahre ($35 \text{ Jahre} \times 150 \text{ Euro} = 5.250 \text{ Euro}$), ergibt sich ein Freibetrag von insgesamt 11.250 Euro. Hinzu kommt ein weiterer Grundfreibetrag in Höhe von 3.100 Euro für jedes leistungsberechtigte minderjährige Kind. Darüber hinaus wird für notwendige Anschaffungen ein zusätzlicher Freibetrag von jeweils 750 Euro für jeden in der Bedarfsgemeinschaft lebenden Leistungsberechtigten angesetzt. Abweichend hiervon erhalten vor dem 1. Januar 1948 Geborene einen Freibetrag in Höhe von jeweils 520 Euro je vollendetem Lebensjahr bis zu einer Höchstgrenze von jeweils 33.800 Euro.

Diese Grundfreibeträge gelten unabhängig davon, um welche Art von Vermögen es sich handelt.

Zusätzlicher Freibetrag für die Altersvorsorge

Für so genannte "geldwerte Ansprüche, die der Altersvorsorge dienen", insbesondere für Lebens- und Rentenversicherungen, kommt ein weiterer Freibetrag von 750 Euro pro Lebensjahr der erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person und deren Partnerin oder Partner hinzu. Für vor dem 1. Januar 1958 Geborene beträgt er jeweils höchstens

48.750 Euro, für nach dem 31. Dezember 1957 und vor dem 1. Januar 1964 Geborene jeweils höchstens 49.500 Euro und für nach dem 31. Dezember 1963 Geborene jeweils höchstens 50.250 Euro. Durch eine bestehende Lebens- oder Rentenversicherung kann sich der Freibetrag somit beträchtlich erhöhen.

Damit steht die Lebens- und Rentenversicherung im Rahmen des zusätzlichen Freibetrages unter besonderem Schutz!

Vereinbarung eines Verwertungsausschlusses

Voraussetzung für den zusätzlichen Freibetrag ist, dass der Versicherungsnehmer mit einer Erklärung gegenüber seinem Versicherungsunternehmen darauf verzichtet, die Lebens-/Rentenversicherung vor Eintritt in den Ruhestand in Höhe des Freibetrages zu verwerten (zum Beispiel durch Kündigung oder Abtretung). Unter der Voraussetzung, dass bei der Versicherung als frühestes Endalter für die Vertragsdauer bzw. Aufschubzeit das vollendete 60. Lebensjahr festgelegt ist und dass keine Rechte Dritter (zum Beispiel Abtretung, unwiderrufliches Bezugsrecht) oder ein Policendarlehen bestehen, kann jederzeit ein solcher Verwertungsausschluss über den genannten zusätzlichen Freibetrag vereinbart werden.

Eine vorsorgliche Vereinbarung - ohne dass Arbeitslosigkeit beim Versicherungsnehmer oder dessen Partner vorliegt - ist nicht empfehlenswert. Es genügt, wenn der Versicherungsnehmer die Vereinbarung im Bedarfsfall mit uns trifft.

Bitte beachten Sie jedoch: Die Vereinbarung des Verwertungsausschlusses bewirkt nicht nur, dass innerhalb der genannten Grenzen keine Anrechnung der Versicherung im Rahmen des Arbeitslosengeldes II erfolgen darf, sondern dass auch der Versicherungsnehmer bis zum Eintritt in den Ruhestand nicht über die Versicherung bis zur Höhe der in der Vereinbarung aufgeführten Beträge verfügen darf. Dies gilt auch, wenn Arbeitslosengeld II nicht in Anspruch genommen wird oder wenn später wegen Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit die Zahlung von Arbeitslosengeld II eingestellt wird. Die Vereinbarung ist unwiderruflich.

Die richtige Entscheidung: Privat vorsorgen mit einer Lebens- oder Rentenversicherung

Die private Altersvorsorge ist und bleibt ohne Alternative. Wer auf den Verdacht hin, irgendwann einmal arbeitslos zu werden, keine zusätzliche Vorsorge betreibt oder entsprechende Verträge beendet, wird im Ruhestand, wenn nur die gesetzliche Rente gezahlt wird, mit dem Existenzminimum auskommen müssen.